

Bonus, Belohnung – sind sie auf das Abwesenheitsgeld anrechenbar?

Das Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes hat wesentliche Veränderungen unter anderem hinsichtlich der Entlohnung der bei der Arbeit nicht verbrachten Zeit gebracht – hat die Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> darauf aufmerksam gemacht. Das Abwesenheitsgeld hat das Rechtsinstitut des bisherigen Durchschnittsverdiensts abgelöst, und in Bezug auf dieses Rechtsinstitut tritt jedoch eine wichtige Frage ein, nämlich, ob der Bonus sowie die Belohnung auf das Abwesenheitsgeld anrechenbar sind.

Das Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzbuches hat wesentliche Veränderungen unter anderem hinsichtlich der Entlohnung der bei der Arbeit nicht verbrachten Zeit gebracht – hat RA dr. Zita Orbán bekannt gemacht.

Das Rechtsinstitut des bisherigen Durchschnittsverdienstes wurde durch Abwesenheitsgeld abgelöst, grundsätzlich ist die Entlohnung der bei der Arbeit nicht verbrachten Zeit mit diesem zu berechnen, ausgenommen, wenn das Arbeitsgesetzbuch andere Berechnungsgrundlage bestimmt, sowie wenn der Arbeitnehmer sonst zu keiner Entlohnung berechtigt wäre.

Berechnungsgrundlage und Berechnungsweise

Im Falle von Zeitlohn, sowie Leistungslohn muss andere Berechnungsgrundlage und Berechnungsweise angewendet werden. Im Fall vom Zeitlohn ist das Abwesenheitsgeld mit der Zugrundelegung des am Tag der Fälligkeit gültigen Grundlohnes und eventueller Zuschlagspauschale – das heisst, grundsätzlich der Anfangszeitpunkt der Abwesenheit – zu berechnen.

Die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő betonte: im Fall von Leistungslohn aber das Abwesenheitsgeld unter Berücksichtigung der für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlten Leistungslöhne und der Lohn- bzw. Gehaltszuschläge festgesetzt werden muss.

Das kann die Berechnungsgrundlage nicht bilden

Vom Gesichtspunkt der Berechnung des Abwesenheitsgeldes kann der Leistungslohn als Leistungslohn berücksichtigt werden, der ausschließlich an Stelle des Grundlohnes (Zeitlohn) und nicht nur neben Grundlohn gegeben wurde.

In diesem Sinne, also die aufgrund der Mehrleistung des Arbeiters gegebenen Bonus, Prämien, Belohnung, sowie Provision oder ähnliche Zuschüssen können die Grundlage des Abwesenheitsgeldes nicht bilden, diese sind bei der Berechnung des Abwesenheitsgeldes außer Acht zu lassen, die Summe des Abwesenheitsgeldes wird mit diesen Zuschüssen nicht erhöht werden – hat RA dr. Zita Orbán schließlich zusammengefasst.



Anrechnungsfähigkeit der Lohnzulagen

Wie die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő erörterte, können die Lohnzulagen ins Abwesenheitsgeld nur bei den im Arbeitsgesetzbuch bestimmten Fällen eingerechnet werden. Die Schicht- und Nachtzuschläge sind bei der Berechnung des Abwesenheitsgeldes zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer im maßgebenden Zeitraum in einer Zeitspanne, die wenigstens dreißig Prozent seiner Arbeitszeit laut Einteilung entspricht und zu Schicht- oder Nachtzuschlägen berechtigt, Arbeit verrichtet hat, und bei Sonntagszuschlag an wenigstens einem Drittel der Sonntage solche Arbeitsverrichtung erfolgt.